

## A3 Vorliegende Abstimmungen/Erlaubnisse/ Genehmigungsbescheide

### Anlage 3.9

#### Stellungnahme

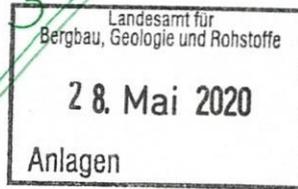
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Herr Ludwig  
Postfach 10 09 33  
03009 Cottbus



200 052-1.2-1-1  
Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Bodendenkmalpflege /  
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5  
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)  
Internet: [www.denkmalpflege.brandenburg.de](http://www.denkmalpflege.brandenburg.de)

Dezernat Bodendenkmalpflege  
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /  
Stadtarchäologie  
Bearbeiter: Dott. Christine Pontenagel  
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06  
**Durchwahl: 03 37 02 / 211 18 23**  
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01  
E-Mail: [christine.pontenagel@bldam-brandenburg.de](mailto:christine.pontenagel@bldam-brandenburg.de)

Wünsdorf, den 25. Mai 2020

Ihr Zeichen  
s52-1.2-1-1

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)  
GV 2013:165e

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III der Fa. Fieswerk Schiebsdorf GmbH**

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabensbereich

Sehr geehrter Herr Ludwig,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

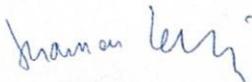
**Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.**

Hinweise:

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Thomas Kersting M.A.  
Dezernatsleiter Archäologische Denkmalpflege

Kopie an - Lkr. Dahme Spreewald / Untere Denkmalschutzbehörde